

ERGÄNZENDE ANGABEN ZUM ANTRAG AUF FREIWILLIGE KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG FÜR SELBSTSTÄNDIGE

Persönliche Daten

Name, Vorname	Krankenversicherungs-Nr.	Geburtsdatum			
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort			
Familienstand	ledig	getrennt lebend	geschieden	verwitwet	verheiratet, mein Ehegatte ist versichert bei:
Angabe zu Kindern	keine	ja (bitte aufgrund des Pflegeversicherungsbeitrages in folgende Tabelle eintragen)			

Name	Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsgrad*

*1 Leibliches Kind, 2 Adoptivkind, 3 Pflegekind, 4 Stiefkind

Weitere Angaben

Beziehen Sie einen Gründungszuschuss der Agentur für Arbeit? ja nein	Krankengeldanspruch Ich wähle für meinen Versicherungsschutz ab dem Beginn meiner selbständigen Tätigkeit den Anspruch auf gesetzliches Krankengeld ab Beginn der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit zum allgemeinen Beitragssatz von 17,59 %. (die Bindefrist für diese Wahlentscheidung beträgt 3 Jahre)
Für Existenzgründer Ich habe noch keinen Einkommensteuerbescheid und beantrage eine einstweilige Festsetzung nach den voraussichtlichen Einnahmen. Nach Erhalt des ersten Einkommensteuerbescheids aus der selbständigen Tätigkeit erfolgt eine Korrektur für die Vergangenheit. Bitte fügen Sie die Gewerbeanmeldung falls vorhanden bei. Hinweis: Wenn Sie die einstweilige Festsetzung nicht beantragen, werden Ihre Einnahmen auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze von derzeit 5812,50 EUR festgesetzt.	

Angaben zu Einkommensverhältnissen

Art und Höhe der Bruttoeinnahmen in Euro	des Versicherten		des Ehegatten**	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit Bitte den letzten Einkommensteuerbescheid beifügen				
Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung Bitte Nachweise beifügen, z. B. Gehaltsabrechnung				
Einmalzahlungen (Urlaubs-/Weihnachtsgeld) Bitte Nachweise beifügen, z. B. Gehaltsabrechnung				
Renten (private, gesetzliche Renten, auch aus dem Ausland) Bitte Rentenbescheid beifügen				
Rentenähnliche Einnahmen (Versorgungsbezüge, Betriebsrenten, u. a.) Bitte Bescheide beifügen				
Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen Bitte den letzten Einkommensteuerbescheid beifügen				
Hilfe zum Lebensunterhalt (z. B. Sozialhilfe) Bitte Bescheide beifügen				
Sonstige Einnahmen (z. B. Abfindungen) Bitte geeignete Nachweise beifügen				

** Angaben zu den Einkommensverhältnissen Ihres Ehegatten sind nur notwendig, wenn dieser nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist.

Steueridentifikationsnummer

Zur Übermittlung der von Ihnen gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge an die Finanzverwaltung (§10 Abs. 1 Nummer 3 EStG) bitten wir Sie um Angabe Ihrer Steueridentifikationsnummer: Die Verpflichtung zur Angabe Ihrer Steueridentifikationsnummer ergibt sich aus § 22a Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG. Sofern uns die Steueridentifikationsnummer nicht oder fehlerhaft mitgeteilt wird, können wir die IdNr. per Datensatz beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) anfragen (§ 22a Absatz 2 Satz 2 EStG).

Unterschrift

Ich erkläre, dass die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Künftige Änderungen werden der BKK Freudenberg unverzüglich mitgeteilt und geeignete Nachweise vorgelegt.

Datum, Ort	Unterschrift
	X

ERGÄNZENDE ANGABEN ZUM ANTRAG AUF FREIWILLIGE KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG FÜR SELBSTSTÄNDIGE

Angaben zur Beurteilung Ihrer selbständigen Tätigkeit

Seit wann üben Sie die selbständige Tätigkeit aus?	
Worin besteht Ihre selbständige Tätigkeit? (Art der Tätigkeit)	
Mit welcher Arbeitszeit – inklusive sämtlicher Vor- und Nacharbeiten – üben Sie die selbständige Tätigkeit aus? (Stunden pro Woche)	
Wie hoch sind Ihre regelmäßigen monatlichen Einkünfte (Gewinn im Sinne des EStG) aus der Tätigkeit? Wenn Sie Ihre Tätigkeit neu aufgenommen haben, welchen Gewinn erwarten Sie monatlich (bitte schätzen)?	
Bestreiten Sie Ihren Lebensunterhalt überwiegend aus der selbständigen Tätigkeit? Ggf. welche weiteren Einkünfte haben Sie und in welcher Höhe?	
Beschäftigen Sie Arbeitnehmer (Anzahl)? Wenn ja, geringfügig und/oder versicherungspflichtig?	nein ja (Anzahl:) geringfügig versicherungspflichtig
Mit welchem Ziel wird die Tätigkeit ausgeübt? (Haupterwerb, Nebenerwerb, Hobby, etc.)	
Haben Sie ein Gewerbe angemeldet? Bitte ggf. Anmeldung beifügen.	

Unterschrift

Ich erkläre, dass die Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Künftige Änderungen werden der BKK Freudenberg unverzüglich mitgeteilt und geeignete Nachweise vorgelegt.

Datum, Ort

Unterschrift

X

Information zur freiwilligen Krankenversicherung

Personenkreis

Versicherte, die aus der Krankenversicherungspflicht bzw. aus der Familienversicherung ausscheiden, benötigen aufgrund der allgemeinen Versicherungspflicht in Deutschland eine freiwillige Weiterversicherung, sofern keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall vorliegt.

Pflegeversicherung

Wer sich in der Krankenversicherung freiwillig versichert, wird automatisch in der gesetzlichen Pflegeversicherung pflichtversichert.

Beginn der Versicherung

Die freiwillige Versicherung schließt in der Regel nahtlos an die vorher bestehende Pflichtversicherung bzw. Familienversicherung an. Dadurch kann es auch zu rückwirkenden Beitragszahlungen kommen.

Ende der Versicherung

Die freiwillige Krankenversicherung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie endet nur, wenn eine vorrangige Pflichtversicherung eintritt oder wenn sie ordnungsgemäß gekündigt wird. Eine Kündigung ist grundsätzlich nur zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich. Endet die freiwillige Krankenversicherung, so endet automatisch auch die Pflegeversicherung.

Beitragspflichtige Einnahmen

Bei hauptberuflich Selbständigen gilt als Bemessungsgrundlage für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge grundsätzlich die Beitragsbemessungsgrenze. Diese beträgt im Kalenderjahr 2026 monatlich 5.812,50 EUR.

Nur wenn ein niedrigeres Einkommen nachgewiesen wird, kann die Beitragsberechnung aus einem Betrag unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze erfolgen; mindestens jedoch aus einem Betrag von 1.318,33 EUR (Mindestbemessungsgrundlage).

Als Nachweis für Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze kann grundsätzlich nur der amtliche Einkommenssteuerbescheid anerkannt werden. Liegt bei Existenzgründern jedoch noch kein Einkommenssteuerbescheid für die Zeit der selbständigen Tätigkeit vor, so kann als Nachweis auch der Vorauszahlungsbescheid über Einkommenssteuer des zuständigen Finanzamtes herangezogen werden. Nur in den Fällen, in denen noch kein amtlicher Nachweis vorliegt, kann niedrigeres Einkommen auch durch eine Gewinn- und Verlustrechnung bzw. durch eine entsprechende Erklärung des Selbständigen nachgewiesen werden.

Als beitragspflichtige Einnahme gilt der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit (Arbeitseinkommen). Daneben sind auch alle weiteren Einnahmen zum Lebensunterhalt wie z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Gründungszuschuss der Agentur für Arbeit (abzüglich Pauschalbetrag von 300,00 EUR zur sozialen Sicherung), Renten, Zinserträge usw. beitragspflichtig.

Sofern das freiwillige Mitglied verheiratet ist und der Ehepartner nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist (z. B. privat krankenversichert), wird ggf. die Hälfte der Einnahmen des Ehepartners zur Beitragsberechnung herangezogen. Falls dies bei Ihnen zutrifft, werden ebenfalls Angaben über die Einnahmen des Ehepartners benötigt.

Krankengeldanspruch

Selbständige, die bei Arbeitsunfähigkeit ihr Einkommen ganz oder überwiegend verlieren, können den gesetzlichen Krankengeldanspruch ab Beginn der 7. Woche einer Arbeitsunfähigkeit wählen. Dadurch erhöht sich Ihr Beitragssatz zur Krankenversicherung um 0,6 % auf insgesamt 17,59 % (allgemeiner Beitragssatz – inklusive Zusatzbeitragssatz).

Vorläufige Beitragsberechnung

Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bei Selbständigen werden zunächst vorläufig berechnet und erst mit dem Einkommensteuerbescheid für das jeweilige Kalenderjahr endgültig festgelegt. Für die Vorlage des Einkommensteuerbescheids haben Sie 3 Jahre nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres Zeit.

Krankenversicherung Beitragshöhe (ohne Krankengeldanspruch)

Der Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt: **14,00 %**
Zusatzbeitrag Ihrer BKK Freudenberg: **2,99 %**

Hinweis: Für Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und für Versorgungsbezüge (Betriebsrenten) gilt der allgemeine Beitragssatz in Höhe von 14,60 % zzgl. Zusatzbeitrag.

In der Krankenversicherung ergibt sich folgender Mindest- bzw. Höchstbeitrag:

Mindestbeitrag: 223,99 EUR
Höchstbeitrag: 987,54 EUR

Sofern Ihre Einnahmen zwischen dem Mindestbetrag (1.318,33 EUR) und dem Höchstbetrag (5.812,50 EUR) liegen, erfolgt eine prozentuale Berechnung (Einnahmen x Beitragssatz zur Krankenversicherung).

ERGÄNZENDE ANGABEN ZUM ANTRAG AUF FREIWILLIGE KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG FÜR SELBSTSTÄNDIGE

Pflegeversicherung

Der Beitragssatz wird nach der Kinderzahl differenziert. Eltern zahlen generell 0,6 Beitragssatzpunkte weniger als Kinderlose. Bei kinderlosen Mitgliedern gilt ein Beitragssatz in Höhe von 4,20 %. Ausgenommen sind kinderlose Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind, Mitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres sowie Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld nach dem SGB II. Bei Mitgliedern mit einem Kind gilt demgegenüber nur ein Beitragssatz von 3,60 %. Ab zwei Kindern wird der Beitrag während der Erziehungsphase bis zum 25. Lebensjahr um 0,25 Beitragssatzpunkte je Kind bis zum fünften Kind weiter abgesenkt. Nach der jeweiligen Erziehungsphase entfällt der Abschlag wieder. Bei Mitgliedern mit mehreren Kindern gilt nach der Erziehungszeit daher wieder der reguläre Beitragssatz in Höhe von 3,60 %.

Mitglieder ohne Kinder =	4,20 %
Mitglieder mit 1 Kind =	3,60 % (regulärer Beitragssatz)
Mitglieder mit 2 Kindern =	3,35 %
Mitglieder mit 3 Kindern =	3,10 %
Mitglieder mit 4 Kindern =	2,85 %
Mitglieder mit 5 und mehr Kindern =	2,60 %

Es erfolgt eine prozentuale Berechnung (Einnahmen x Beitragssatz zur Pflegeversicherung) ab dem Mindestbetrag (1.318,33 EUR) bis zum Höchstbetrag (5.812,50 EUR).

Fälligkeit der Beiträge, Säumniszuschläge

Die Beiträge sind monatlich zu zahlen. Sie sind am 15. des dem Beitragsmonat folgenden Monats zu zahlen (z. B. Beiträge für den Februar am 15. März). Die Beiträge müssen am Fälligkeitstag dem Konto der BKK Freudenberg gutgeschrieben sein. Es genügt also nicht, die

Beiträge erst am 15. zu überweisen. Werden die Beiträge erst nach dem 15. dem Konto der BKK Freudenberg gutgeschrieben sind wir verpflichtet, Säumniszuschläge in Höhe von 1 % des ausstehenden Beitrages zu fordern.

Beitragsanpassung

Im Allgemeinen überprüft die BKK Freudenberg einmal jährlich, ob die Höhe der von ihr berechneten Beiträge noch den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Daneben sind aber auch Sie verpflichtet, uns Änderungen in Ihren finanziellen Verhältnissen rechtzeitig mitzuteilen, damit

die Beiträge angepasst werden können (z.B. Vorlage einer Kopie des aktuellen Einkommensteuerbescheids nach Erhalt durch das Finanzamt). Eine fehlende Mitteilung über Änderungen in Ihren Einkünften kann zu einer Beitragsnachberechnung führen.

BKK Freudenberg
Höhnerweg 2 – 4
69465 Weinheim

Dieses Formular können Sie bequem am Bildschirm ausfüllen und anschließend ausgedruckt und unterschrieben an uns per Post/E-Mail senden oder faxen.

beitraege@bkk-freudenberg.de

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

PRIVATKUNDEN

Beitragskontonummer (Krankenversicherturnummer)

Mandat für einmalige Zahlung

Mandat für wiederkehrende Zahlung

Ich ermächtige die BKK Freudenberg, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der BKK Freudenberg auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Persönliche Daten

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bankverbindung

Kontoinhaber (falls abweichend von oben genannter Person)

Name der Bank

IBAN

BIC (nur bei Auslandskonto)

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

X